

## **Antrag**

**der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Beachtung und Anpassung von Sicherheitsvorschriften für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg gemäß Wind- energieerlass**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Konsequenzen sie für die Abstandsregelungen von Windkraftanlagen für Autostraßen (Bundesautobahnen [BAB], Bundesstraßen, Landes-, Orts- und Gemeindestraßen) aus der Tatsache zieht, dass in letzter Zeit eine steigende Zahl von Windkraftanlagen-Havarien zu registrieren war, die von Experten u. a. auf das stetige Größenwachstum der Anlagen von mittlerweile über 230 Meter zurückgeführt wird;
2. inwieweit sie die Schutzvorschriften aus dem Eisenbahnrecht (gemäß Ziffer 5.6.4.7 Windenergieerlass Baden-Württemberg), also 50 Meter Abstand der Windkraftanlage zu den Gleisen auf gerader Strecke, für heute noch angemessen und verantwortbar in Anbetracht der Sicherheit der Passagiere im Bahnverkehr hält;
3. welches Ministerium bzw. welche untergeordnete Dienststelle in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis die Windkraftanlagen auf EG-Konformität und damit auf die Einhaltung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz speziell in Bezug auf das Bruchrisiko – hier insbesondere die beweglichen Anlagenteile (Rotoren) – überprüft;

4. ob nach ihrer Ansicht in Baden-Württemberg die Schutzvorschriften der o. a. Gesetze und Richtlinien in Bezug auf die hier betrachteten Windenergieanlagen nicht gelten, obwohl es in Artikel 11 der Maschinenrichtlinie wie folgt heißt: „stellt ein Mitgliedstaat fest, dass eine von dieser Richtlinie erfasste und mit der CE-Kennzeichnung versehene Maschine, der die EG-Konformitätserklärung beigelegt ist, bei bestimmungsgemäßer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Sachen ...“ (i. e. Vögel, Fledermäuse etc.) „... zu gefährden droht, so trifft er alle zweckdienlichen Maßnahmen, um diese Maschine aus dem Verkehr zu ziehen, ihr Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme dieser Maschine zu untersagen oder den freien Verkehr hierfür einzuschränken“ und wenn sie gelten, ob und ggf. aufgrund welcher Umstände sie nicht beachtet werden;
5. ob es zutrifft – und gegebenenfalls durch welches Ministerium bzw. welche untergeordnete Dienststelle auf Grundlage welcher Ausnahmenvorschrift – dass den Antragstellern für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg Ausnahmeregelungen zu den gesetzlichen Schutzvorschriften zugestanden wurden, die es erlauben, bewegliche Teile der Anlagen (Rotoren) ohne feste, trennende Schutzeinrichtungen zu betreiben;
6. ob es nach ihrer Kenntnis – und gegebenenfalls welche – Untersuchungen von unabhängigen, einer Parteinahme unverdächtigen Institutionen über die von Windkraftanlagen ggf. zu verantwortenden Verluste an Vögeln und Fledermäusen in Baden-Württemberg – bzw. in Gebieten mit deutlich größerer Dichte an Windenergieanlagen – gibt oder gab;
7. ob es nach ihrer Kenntnis einen Dispens von den Vorschriften zum Schutz von Lebewesen in der Luft und am Boden im Wirkungsbereich von Windkraftanlagen zugunsten der Windkraftbetreiber aus ökonomischen Gründen gibt oder gab, um die Attraktivität der Investitionen zu verbessern;
8. ob sie in der Infraschallerzeugung und deren möglicherweise eintretenden physisch-medizinischen Auswirkungen auf die betroffenen Menschen – im Hinblick auf teilweise entgegenstehende Ergebnisse der neurologischen und psychologischen Forschung – lediglich eine Problemstellung der geeigneten Messtechnik sieht;
9. wie sich die Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Gemischtwohngebieten bzw. Industriegebieten und Aussiedlerhöfen von 500 Metern und zur reinen Wohnbebauung von 700 bis 1.000 Metern rechtfertigen, obwohl z. B. die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und u. a. auch der Freistaat Bayern einen Mindestabstand von 2.000 Metern (10 H-Regel) als angemessen und rechtmäßig (Bayerischer Staatsgerichtshof) erachtet hat;
10. welche Anstrengungen sie hinsichtlich des Brandschutzes für die im Land errichteten Windkraftanlagen vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung des Landes, Brandschutzanlagen für die genehmigten Anlagen vorzuschreiben, unternimmt – sei es in aktiver (z. B. Inertgassysteme) oder passiver Form (Vorhaltung von Feuerlöschsystemen, welche der entsprechenden Arbeitshöhe der genehmigten Anlagen entsprechen).

18. 10. 2016

Voigtmann, Rottmann, Herre,  
Dr. Balzer, Dr. Grimmer AfD

### Begründung

Die grün-schwarze Landesregierung von Baden-Württemberg will die Windkraft bis zum Jahr 2020 auf insgesamt 1.200 Windkraftanlagen ausbauen. Derzeit sind nach Angaben des Umweltministeriums 510 Anlagen in Betrieb, weitere 310 befinden sich in einem laufenden Genehmigungsverfahren.

In letzter Zeit war – auch bedingt durch die zunehmende Anzahl errichteter Anlagen – eine steigende Zahl von Windkraftanlagen-Havarien zu verzeichnen. Die heute per Erlass vorgeschriebenen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen von 100 Metern für die Bundesautobahnen erscheinen inzwischen ebenso wenig ausreichend, wie die analogen Zonen von 30 bis 40 Metern bei Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen. Die Windenergieanlagen haben inzwischen eine Höhe von über 200 Metern erreicht, wobei die Rotorblätter allein eine Länge von 80 bis 100 Metern aufweisen. In Fällen von Havarien wurden dabei Trümmerteile in Abständen von bis zu 200 Metern vorgefunden. Tonnenschwere Rotorteile können bei einer Kollision mit Kraftfahrzeugen bzw. Eisenbahnen zur tödlichen Gefahr für die nichtsahnenden Verkehrsteilnehmer werden.

Im Übrigen sind die bisher für die Errichtung von Windkraftanlagen erlassenen allgemeinen Richtlinien im Hinblick auf die inzwischen eingetretenen technischen Entwicklungen kritisch zu überprüfen und – wo nötig – gegebenenfalls Änderungen zu veranlassen (z. B. Abstandsregeln im „Windenergieerlass Baden-Württemberg“ bezüglich Schallemissionen, Ultraschall, Bruchgefahr u. ä.). Auch dem Brandschutz ist zukünftig eine bedeutend höhere Bedeutung beizumessen.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 14. November 2016 Nr. 4-4516/54 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Konsequenzen sie für die Abstandsregelungen von Windkraftanlagen für Autostraßen (Bundesautobahnen [BAB], Bundesstraßen, Landes-, Orts- und Gemeindestraßen) aus der Tatsache zieht, dass in letzter Zeit eine steigende Zahl von Windkraftanlagen-Havarien zu registrieren war, die von Experten u. a. auf das stetige Größenwachstum der Anlagen von mittlerweile über 230 Meter zurückgeführt wird;*

Über eine steigende Anzahl an Havarien bei Windkraftanlagen liegen keine Kenntnisse vor. Die Beiträge für die Haftpflichtversicherung einer Windkraftanlage liegen in derselben Größenordnung wie für Einfamilienhäuser. Die vergleichsweise niedrigen Versicherungsbeiträge zur Absicherung solcher Risiken legen nahe, dass die Zahl an Havarien gering ist und keine größeren Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund sind keine Änderungen hinsichtlich der Abstandsregelungen zu Autostraßen geplant.

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

2. *inwieweit sie die Schutzvorschriften aus dem Eisenbahnrecht (gemäß Ziffer 5.6.4.7 Windenergieerlass Baden-Württemberg), also 50 Meter Abstand der Windkraftanlage zu den Gleisen auf gerader Strecke, für heute noch angemessen und verantwortbar in Anbetracht der Sicherheit der Passagiere im Bahnverkehr hält;*

Im Bereich der nicht bundeseigenen Eisenbahnen sind keine Havariefälle von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg aufgetreten. Auch im Übrigen liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor. Daher sind derzeit keine Änderungen an den Schutzvorschriften geplant.

3. *welches Ministerium bzw. welche untergeordnete Dienststelle in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis die Windkraftanlagen auf EG-Konformität und damit auf die Einhaltung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz speziell in Bezug auf das Bruchrisiko – hier insbesondere die beweglichen Anlagenteile (Rotoren) – überprüft;*

Die zuständige Behörde für die Überwachung der produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Maschinen sowie die Überwachung der Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenverordnung bei Windkraftanlagen ist in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Tübingen. Die Fachaufsicht über das Regierungspräsidium Tübingen hat in diesem Bereich das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

4. *ob nach ihrer Ansicht in Baden-Württemberg die Schutzvorschriften der o. a. Gesetze und Richtlinien in Bezug auf die hier betrachteten Windenergieanlagen nicht gelten, obwohl es in Artikel 11 der Maschinenrichtlinie wie folgt heißt: „stellt ein Mitgliedstaat fest, dass eine von dieser Richtlinie erfasste und mit der CE-Kennzeichnung versehene Maschine, der die EG-Konformitätserklärung beigefügt ist, bei bestimmungsgemäßer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Sachen ...“ (i. e. Vögel, Fledermäuse etc.) „...zu gefährden droht, so trifft er alle zweckdienlichen Maßnahmen, um diese Maschine aus dem Verkehr zu ziehen, ihr Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme dieser Maschine zu untersagen oder den freien Verkehr hierfür einzuschränken“ und wenn sie gelten, ob und ggf. aufgrund welcher Umstände sie nicht beachtet werden;*

Beim Inverkehrbringen von Produkten hat der Hersteller die Anforderungen der jeweils einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und die Konformität des Produktes durch die EG-Konformitätserklärung eigenverantwortlich zu bestätigen. Aufgabe der Marktüberwachung nach Verordnung (EG) 765/2008 ist es, anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale von Produkten zu kontrollieren, die am europäischen Markt bereitgestellt werden. Dabei sind die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen zu berücksichtigen. Maßgebliche Grundlage für die zuständigen Marktüberwachungsbehörden in Deutschland im Zusammenhang mit Windenergieanlagen ist die Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung, 9. ProdSV), die die europäische Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen national umsetzt.

Die in der 9. ProdSV aufgeführten Anforderungen an das Inverkehrbringen von Maschinen gelten in Deutschland uneingeschränkt.

Bei der Beurteilung, ob eine Maschine den rechtlichen Vorschriften genügt, ist insbesondere zu berücksichtigen, inwiefern die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der 9. ProdSV eingehalten sind. Die in Artikel 11 Maschinenrichtlinie verwendete Formulierung „... Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Sachen ...“ umfasst allerdings nicht Wildtiere wie Vögel oder Fledermäuse. Vielmehr sind hinsichtlich der Tiere nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Regelung nur die Haustiere erfasst. Zweck der Maschinenrichtlinie ist der Schutz von Menschen und deren Hab und Gut, unter dem letztgenannten Aspekt sind auch die den Menschen gehörenden Haustiere einbezogen. Dementsprechend hat der nationale

Verordnungsgeber bei der Umsetzung der Maschinenrichtlinie in §§ 3 und 7 der Maschinenverordnung die Formulierung „Sicherheit von Haustieren und Gütern“ verwendet. Für Wildtiere gelten spezielle Schutzvorschriften, z. B. im Natur- und Artenschutzrecht.

*5. ob es zutrifft – und gegebenenfalls durch welches Ministerium bzw. welche untergeordnete Dienststelle auf Grundlage welcher Ausnahmvorschrift – dass den Antragstellern für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg Ausnahmeregelungen zu den gesetzlichen Schutzvorschriften zugestanden wurden, die es erlauben, bewegliche Teile der Anlagen (Rotoren) ohne feste, trennende Schutzeinrichtungen zu betreiben;*

Im Zusammenhang mit der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) sind Ausnahmeregelungen nicht vorgesehen. Als Arbeitsmittel unterliegen Windkraftanlagen darüber hinaus den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Es liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg Ausnahmen nach § 19 Abs. 4 BetrSichV erteilt wurden.

*6. ob es nach ihrer Kenntnis – und gegebenenfalls welche – Untersuchungen von unabhängigen, einer Parteinahme unverdächtigen Institutionen über die von Windkraftanlagen ggf. zu verantwortenden Verluste an Vögeln und Fledermäusen in Baden-Württemberg – bzw. in Gebieten mit deutlich größerer Dichte an Windenergieanlagen – gibt oder gab;*

Dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sind keine aktuellen Studien bekannt, die den Einfluss von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse speziell für das Land Baden-Württemberg systematisch beleuchten würden. Auf Bundesebene liegen hingegen zahlreiche Veröffentlichungen zu diesem Themenfeld vor. So z. B.:

Brinkmann R., Behr, O., Niermann I., Reich M. (2011) (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. – Umwelt und Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag, Göttingen.

Hötker, H., Krone, O. & Nehls, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.

Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). – Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

Grünkorn, T., J. Blew, T. Coppack, O. Krüger, G. Nehls, A. Potiek, M. Reichenbach, J. von Rönn, H. Timmermann & S. Weitekamp (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

*7. ob es nach ihrer Kenntnis einen Dispens von den Vorschriften zum Schutz von Lebewesen in der Luft und am Boden im Wirkungsbereich von Windkraftanlagen zugunsten der Windkraftbetreiber aus ökonomischen Gründen gibt oder gab, um die Attraktivität der Investitionen zu verbessern;*

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann von den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden. Ausführliche Hinweise zu den Ausnahmevoraussetzungen können den Hinweisen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen

vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 1. Juli 2015 entnommen werden.

*8. ob sie in der Infraschallerzeugung und deren möglicherweise eintretenden physisch-medizinischen Auswirkungen auf die betroffenen Menschen – im Hinblick auf teilweise entgegenstehende Ergebnisse der neurologischen und psychologischen Forschung – lediglich eine Problemstellung der geeigneten Messtechnik sieht;*

Der von Windkraftanlagen erzeugte Infraschall liegt bereits in 150 m Abstand deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Bei den üblichen Abständen zur Wohnbebauung liegen die Infraschallpegel entsprechend niedriger. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsgrenzen sind nicht nachgewiesen. Infraschall von Windkraftanlagen kann in der Umgebung von Windkraftanlagen messtechnisch gut erfasst werden.

*9. wie sich die Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Gemischtwohngebieten bzw. Industriegebieten und Aussiedlerhöfen von 500 Metern und zur reinen Wohnbebauung von 700 bis 1.000 Metern rechtfertigen, obwohl z. B. die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und u. a. auch der Freistaat Bayern einen Mindestabstand von 2.000 Metern (10 H-Regel) als angemessen und rechters (Bayerischer Staatsgerichtshof) erachtet hat;*

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird u. a. geprüft, ob durch die Windkraftanlagen schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschemissionen hervorgerufen werden. Dabei sind keine festen Mindestabstände zu den jeweiligen Nutzungen maßgebend, sondern die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Für den Lärm kommen hierbei die Richtwerte der TA Lärm (Technische Anwendung zum Schutz gegen Lärm) zur Anwendung. Die Richtwerte sind nach dem Gebietscharakter differenziert. Durch eine Schallimmissionsprognose ist nachzuweisen, dass diese Richtwerte eingehalten werden.

Die WHO fordert keinen Mindestabstand von 2.000 Metern, auch wenn dies immer wieder behauptet wird.

Der Freistaat Bayern hat die sog. 10 H-Regelung nicht aus Gründen des Gesundheits- oder Immissionsschutzes erlassen. In der amtlichen Gesetzesbegründung wird vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Lärmbelästigung durch die Anlagen neueren Typs trotz stärkerer Leistung und größerer Höhe gleich geblieben sei (vgl. Drucksache des Bayerischen Landtags 17/2137). Den Gemeinden verbleibt auch bei der sog. 10 H-Regelung die Möglichkeit, durch entsprechende Bauleitplanung Baurechte für Windenergieanlagen innerhalb des gesetzlichen Mindestabstands zu schaffen, d. h. den Abstand zur Wohnbebauung bis zu den Grenzen des Immissionsschutzrechts zu verringern.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang nicht die Angemessenheit der 10 H-Regelung, sondern lediglich die Vereinbarkeit mit der Bayerischen Verfassung geprüft, insbesondere die Frage, ob die bayerische Regelung noch von der bundesrechtlichen Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (die bis zum 31. Dezember 2015 galt) gedeckt ist. Dabei hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof die 10 H-Regelung im Wesentlichen (mit Ausnahme des Art. 82 Abs. 5 BayBO) als mit der Gesetzgebungskompetenz der Länder vereinbar erklärt.

Außer Bayern hat kein anderes Bundesland von der bundesrechtlichen Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht.

*10. welche Anstrengungen sie hinsichtlich des Brandschutzes für die im Land errichteten Windkraftanlagen vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung des Landes, Brandschutzanlagen für die genehmigten Anlagen vorzuschreiben, unternimmt – sei es in aktiver (z. B. Inertgassysteme) oder passiver Form (Vorhaltung von Feuerlöschsystemen, welche der entsprechenden Arbeitshöhe der genehmigten Anlagen entsprechen).*

Brandschutzmaßnahmen können für Windenergieanlagen im Einzelfall auf der Grundlage von § 38 Abs. 2 Nr. 19 Landesbauordnung (LBO) angeordnet werden, wie in Ziffer 5.6.3.2 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg erläutert; erforderlich ist dies in der Regel nicht.

Eine Anforderung käme allenfalls dort in Frage, wo herabfallende brennende Teile zu unbeherrschbaren Brandszenarien führen können. Solche Situationen kommen in Baden-Württemberg im Grundsatz nur im Nahbereich um Hochmoore vor.

Im Übrigen können in den wenigen Fällen, in denen Teile der Anlage brennend abfallen, die brennenden Teile am Boden gelöscht werden (siehe LT-Drs. 15/4120).

Dem Wirtschaftsministerium als oberster Baurechtsbehörde sind keine Fallgestaltungen bekannt, welche einen Handlungsbedarf über die bestehende Sach- und Rechtslage hinaus erfordern würden.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor